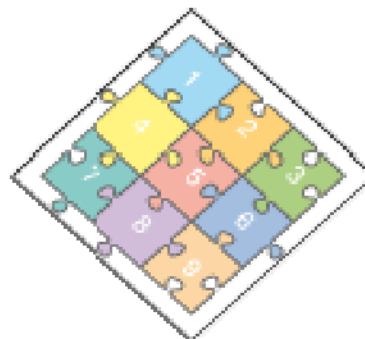
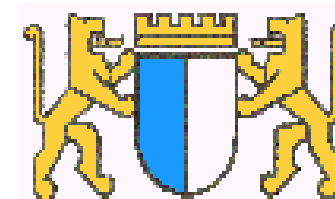


Schweizer Gefahrguttag Luzern 2010



Änderungen 2011/2012
ADR/RID



Jörg Holzhäuser

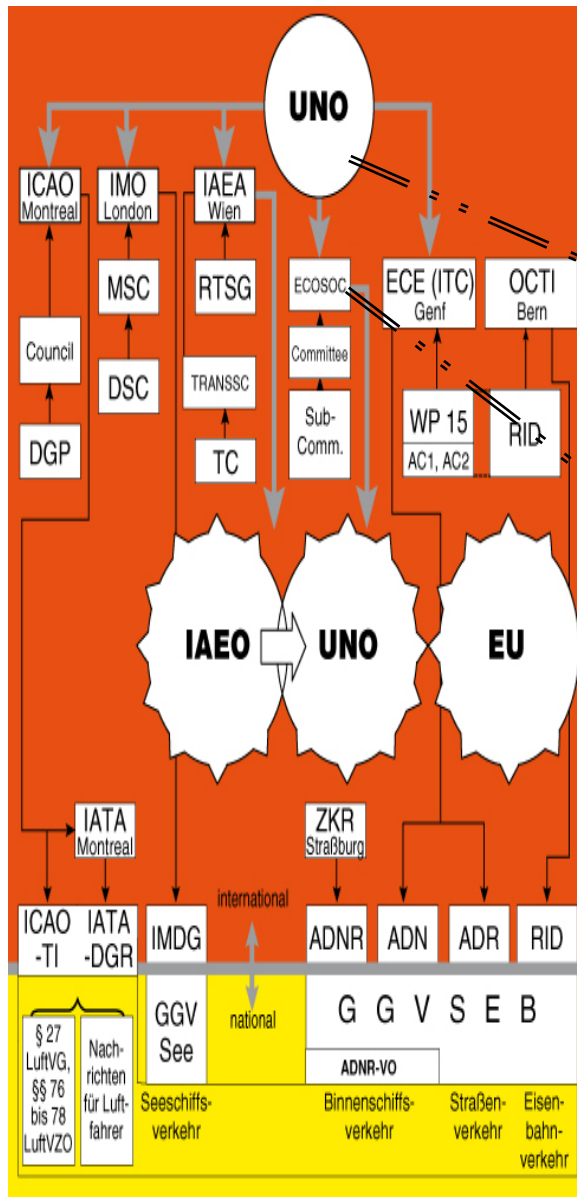
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz

Tel.: 06131 / 16 22 97

Fax.: 06131 / 16 24 49 o. 16 17 22 97

E-Mail: joerg.holzhaeuser@mwwlw.rlp.de

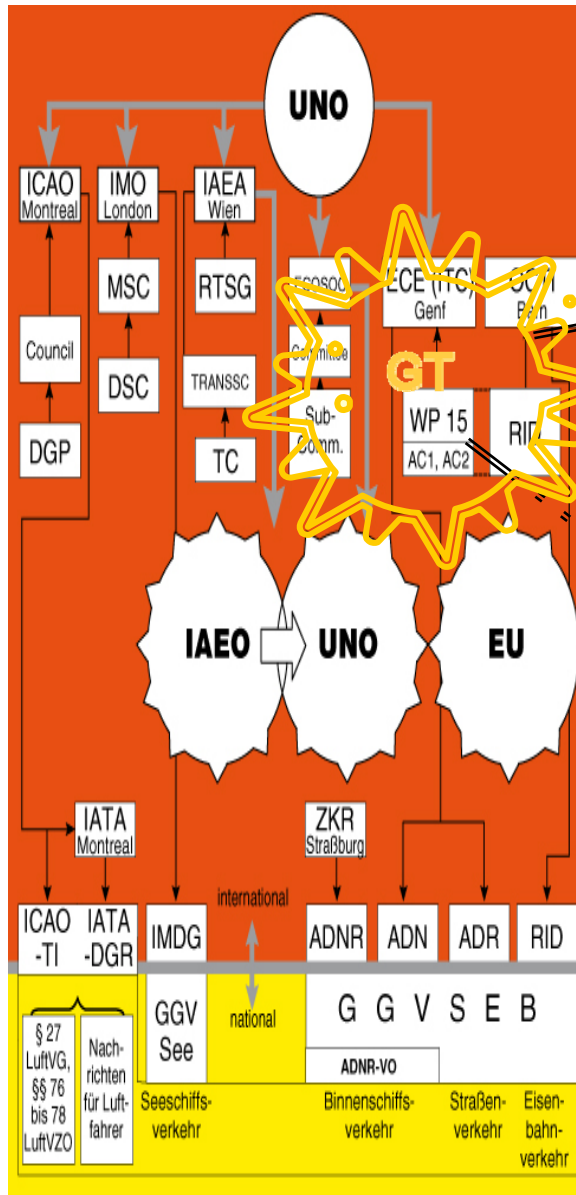
Internet: <http://www.mwwlw.rlp.de/gefahrgut>



22. bis 26. Juni 2009: TDG Sub-Committee, 35. Sitzung
 29. Juni bis 1. Juli 2009: GHS Sub-Committee 17. Sitzung
 30. 11. bis 9.12.2009: TDG Sub-Committee, 36. Sitzung
 9. 12 bis 11. 12 2009: GHS Sub-Committee, 18. Sitzung

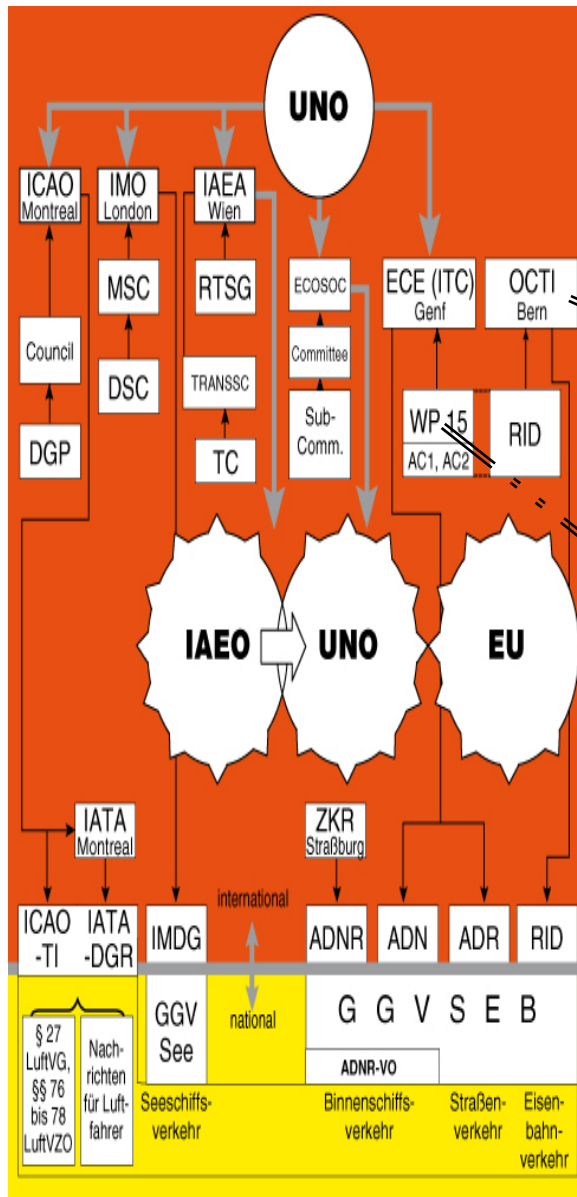
Grundlagen: 16. überarbeitete Fassung UN-Modellvorschriften
 ST/SG/AC.10/36/Add. 1 vom 9. März 2009
 ST/SG/AC.10/36/Add.2 vom 12. März 2009
 ST/SG/AC.10/36/Add.3 - Änderungen der zweiten
 überarbeiteten Ausgabe des GHS





Grundlagentexte:
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/1 27. April 2009,
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/1 Rev. 1
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/2
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/3
 Anpassung Texte von UN-Modellvorschriften an
 OTIF/RID/RC/2009/16/Add.1/
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16/Add.1
 vom 18. Juni 2008

Gemeinsame Tagungen
 25. bis 28. März 2008
 OTIF/RID/RC/2008-A / ECE/TRANS/WP.15/AC.1/110
 15. bis 18. September 2008
 OTIF/RID/RC/2008-B / ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112
 23. bis 26. März 2009
 OTIF/RID/RC/2009-A / ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114
 8. bis 11. September und 14. bis 18. September 2009
 OTIF/RID/RC/2009-B / ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116
 22. bis 26. März 2010 OTIF/RID/RC/2010-A /
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118



Zusammenstellung aller Änderungen für 2011
RID-Fachausschuss
OTIF/RID/CE/2009/11 vom 6. November 2009
OTIF/RID/NOT/2011 vom 30. Juni 2010



Zusammenstellung aller Änderungen für 2011
WP.15 ADR
ECE/TRANS/WP.15/204 12. März 2010
ECE/TRANS/WP.15/204 Corr. 10. Juni 2010
ECE/TRANS/WP.15/204 Add. 1 12. Juni 2010



Umfangreiche Änderungen im Überblick

Festlegung der Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungen und Übergangsvorschriften für Normen

Überarbeitung der Einstufung von Stoffen mit inhalationstoxischen Eigenschaften

Folgeänderungen:

P602), Tankanweisungen (L15CH), (T14 zu T20), (TP37), Mengen bei E0, SV 354

UN/SCETDG/33/INF.8 Niederlande und INF.36 (ICCA) „RIVM - National Institute for Public Health and the Environment“ Untersuchung von 41 Stoffen

Überarbeitungen in der Klasse 7 - Vorlage IAEA

Klasse 9 (UN)

konsolidierte Fassung des Kapitels 2.9 der Modellvorschriften in Verbindung mit der 3 überarbeiteten Fassung des GHS und des EU-GHS

Änderungen im Überblick

Abschnitt 1.8.6 und 1.8.7

Überarbeitung der Vorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen,

Abschnitt 1.8.8 (neu)

zusätzlichen Prüfvorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen.

Vollständige Überarbeitung des Kapitel 3.4 und Angleichung an die UN-Modellvorschriften

Einführung der Begriffsbestimmung des Entladers (Folgeänderungen Empfänger)

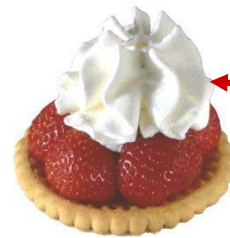
Überarbeitung der schriftlichen Weisungen (ADR/ADN) und Einführung im RID

Übersicht über Änderungen im Teil 1

- ◆ Klarstellungen zur Notfallbeförderung
- ◆ Änderung bei Freistellungsregelungen
- ◆ Neufassung Huckepackverkehr (RID)
- ◆ Neue Begriffbestimmungen, wie Entlader, Güterbeförderungseinheit, Brennstoffzelle, Wiederaufgearbeitete Großverpackungen,
- ◆ Wiederverwendete Großverpackung, offener Kryobehälter
- ◆ Klarstellung bei den Vorschriften für die Unterweisung in 1.3
- ◆ Aufgaben in 1.4 für den Entlader und Änderungen in der Folge beim Empfänger
- ◆ Übergangsregelungen für die Klasse 9, schriftlichen Weisungen, ADR-Bescheinigungen, Kapitel 3.4, P200, Tanks, usw.
- ◆ Änderungen im 1.7.1 (Strahlenschutz, freigestellte Versandstücke)
- ◆ Umfangreiche Überarbeitung 1.8.6 und 1.8.7 (Überwachung, Baumusterzulassungen)
- ◆ Neuer Unterabschnitt 1.8.8
- ◆ Anpassung Kapitel 1.9
- ◆ Änderungen Kapitel 1.10

1.1.3.1 d) ADR

- d) Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere
- Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder
 - Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem nahen geeigneten sicheren Ort zu verbringen.;



Gefahrgut ?!

1.1.3.2 f) (UN)

f) Gasen, die in Nahrungsmitteln (ausgenommen UN 1950) einschließlich mit Kohlensäure versetzten Getränken enthalten sind;

Sprühsahne in Druckgaspackungen unterliegen nicht 1.1.3.2 f)

g) (neu) Gasen, die in zur Sportausübung vorgesehenen Bällen enthalten sind, und



h) (neu) Gasen, die in Lampen enthalten sind, vorausgesetzt, diese sind so verpackt, dass die durch ein Zubruchgehen der Lampe verursachte Splitterwirkung auf das Innere der Verpackung begrenzt bleibt.

Anpassung an Luftverkehr

neue Begriffsbestimmungen

Beförderungsmittel: (UN)

Für die Straßen- oder Eisenbahnbeförderung ein Fahrzeug oder Wagen.

Brennstoffzelle: (UN)

Eine elektrochemische Vorrichtung, welche die chemische Energie eines Brennstoffs in elektrische Energie, Wärme und Reaktionsprodukte umwandelt.

Brennstoffzellen-Motor: (UN)

Eine Vorrichtung, die für den Antrieb von Einrichtungen verwendet wird und aus einer Brennstoffzelle und ihrer Brennstoffversorgung besteht, ...

neue Begriffsbestimmungen

Metallhydrid-Speichersystem: (UN)

Ein einzelnes vollständiges Wasserstoff-Speichersystem, das ein Gefäß, ein Metallhydrid, eine Druckentlastungseinrichtung, ein Absperrventil, eine Bedienungsausrüstung und innere Bestandteile enthält und nur für die Beförderung von Wasserstoff verwendet wird.

Folgeänderungen UN 3468, P 205, SV 356

Offener Kryo-Behälter (UN)

Ortsbewegliches wärmeisoliertes Gefäß für tiefgekühlt verflüssigte Gase, das durch ständiges Entlüften des tiefgekühlt verflüssigten Gases auf Umgebungsdruck gehalten wird.

Folgeänderungen mit den SV 345, 346, P 203

neue Begriffsbestimmungen

Wiederaufgearbeitete Großverpackung: (UN)

Eine Großverpackung aus Metall oder aus starrem Kunststoff

Wiederaufgearbeitete Großverpackungen unterliegen denselben Vorschriften des RID/ADR/ADN wie eine neue Großverpackung desselben Typs (siehe auch Definition der Bauart in Absatz 6.6.5.1.2)

Wiederverwendete Großverpackung: (UN)

Anpassung an die Begriffsbestimmungen für
Wiederaufgearbeitete Großpackmittel, Wiederaufgearbeitete und
Wiederverwendete Verpackungen

Kapitel 1.3 (UN)

1.3.1 Anwendungsbereich

Neu

Mitarbeiter müssen vor der Übernahme von Pflichten gemäß Abschnitt 1.3.2 unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen.

1.3.2.2

Das Personal muss ~~in~~ seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechende ~~detaillierte Unterweisung über die Vorschriften erhalten,~~ ~~– –~~ über die Vorschriften unterwiesen sein, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln.

Klarstellung der Verbindlichkeit an einigen Stellen durch das Wort „muss“

Kapitel 1.3 (UN)

1.3.2.4 neu bis 1.3.3

Um den geänderten Vorschriften Rechnung zu tragen, ist die Unterweisung in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen.

1.3.3 Dokumentation

Eine Aufzeichnungen der nach diesem Kapitel erhaltenen Unterweisung ist vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Aufzeichnungen müssen vom Arbeitgeber für den von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden.

Die Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisungen sind bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen.

Achtung: Festlegung eines Zeitraums durch Behörde

Kapitel 1.6 Übergangsregelungen

Wegfall

1.6.1.2
1.6.1.12
1.6.1.13 ADR
1.6.1.17
1.6.1.18
1.6.3.25
1.6.4.15

Neu

1.6.1.19
1.6.1.20
1.6.1.21 ADR
1.6.1.22
1.6.2.8
1.6.2.9
1.6.2.10
1.6.2.11
1.6.3.36
1.6.3.37
1.6.3.38
1.6.3.39
1.6.3.40

1.6.4.35
bis
1.6.4.41
1.6.5.12
ADR
1.6.5.13
ADR

Geändert

1.6.1.1 ^{J1}
^{J2}
1.6.1.8
1.6.1.13 RID
1.6.1.14
1.6.1.15 RID
1.6.2.5
1.6.2.7
1.6.3.18
1.6.4.12
1.6.5.4

Folie 15

J1 Jörg&Petra; 17.06.2010

J2 Jörg&Petra; 17.06.2010

Kapitel 1.6 Übergangsregelungen

1.6.1.2 Wegfall

Wegfall der Übergangsregelung für Gefahrzettel der Klasse 7 (Eintrag in englischer Sprache ist verpflichtend)

Gefahrzettel der Klasse 5.2 ist jetzt verpflichtend



1.6.1.12 Wegfall – Tunnelregelung sind in Kraft getreten

1.6.1.13 Wegfall

Anwendung der Vorschriften für die Kennzeichnung nach 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2 (Befestigung der Kennzeichnung)

Streichung 1.6.1.13

Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2009 erstmalig zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, brauchen die Vorschriften nach 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2, wonach die Tafel, die Ziffern und Buchstaben unabhängig von der Ausrichtung des Fahrzeugs befestigt bleiben müssen, bis zum 31. Dezember 2009 nicht angewendet zu werden.

Ergänzung 1.6.1.8

Noch vorhandene orangefarbene Tafeln, die den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des UA 5.3.2.2 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden, vorausgesetzt, die Vorschriften der Absätze 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2, wonach die Tafel, die Ziffern und Buchstaben unabhängig von der Ausrichtung des Fahrzeugs/Wagens befestigt bleiben müssen, werden erfüllt.

Orangefarbene Tafeln

5.3.2.2.1 - orangefarbene Tafel generell

Sie muss unabhängig von der Ausrichtung des Wagens/
Fahrzeugs befestigt bleiben.



5.3.2.2.2 - Ergänzung

Auswechselbare Ziffern und Buchstaben auf Tafeln, mit denen die
Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer
dargestellt werden, müssen während der Beförderung und unabhängig
von der Ausrichtung des Fahrzeugs/Wagens an Ort und Stelle
verbleiben.



Kapitel 1.6 Übergangsregelungen

1.6.1.14 (UN) geändert

Großpackmittel (IBC), die vor dem 1. Januar 2011 nach einer Bauart gebaut wurden, welche nicht die Vibrationsprüfung des Unterabschnitts 6.5.6.13 bestanden hat oder zum Zeitpunkt der Durchführung ihrer Fallprüfung nicht den Kriterien des Absatzes 6.5.6.9.5 d) entsprechen musste, dürfen weiter verwendet werden.

Verdeutlichung der bisherigen Übergangsregelung

1.6.1.19 neu

Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31.12.2012 ~~2013~~ – angewendet werden.

Anpassung weil GHS – Kriterien im Seeverkehr erst im 36. Amendment eingeführt werden !

1.6.1.17 (ADR/RID/ADN 2009)

Stoffe der Klassen 1 bis 9 mit Ausnahme von Stoffen, die der UN 3077 oder 3082 zugeordnet sind, für die die Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 nicht angewendet wurden und die nicht gemäß 5.2.1.8 und 5.3.6 gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31.12.2010 ohne Anwendung der Vorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe weiter befördert werden.



1.6.1.19 neu

Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden.



Anwendungsmöglichkeit der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Vorschriften in 2.2.9.1.10 bis 31.12.2013

1.6.2.9 neu

Prüffrist 15 Jahre

Anwendbarkeit der Sondervorschrift in P 200 (10) “v” in der Fassung bis 31.12.2010 für Flaschen angewendet, die vor dem 1. Januar 2015 gebaut werden.

1.6.2.10 neu

Nachfüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für die Beförderung von Gasen der UN 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978, für die nach den bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Vorschriften der P 200 Sondervorschrift v in Absatz 10 durch die zuständige Behörde des Staates (der Staaten) der Beförderung eine Frist von 15 Jahren für die wiederkehrende Prüfung gewährt wurde, dürfen weiterhin nach diesen Vorschriften wiederkehrend geprüft werden.

1.6.3.38 neu 1.6.4.39 (Tankcontainer und MEGC)

Weiterverwendung von “Tanks” einschließlich Batteriewagen/
Batterie-Fahrzeuge, die in Übereinstimmung mit Normen,
(6.8.2.6 und 6.8.3.6), ausgelegt und gebaut wurden, dürfen weiter verwendet
Werden (sofern nicht spezifische Übergangsvorschrift einschränkt)

1.6.3.39 / 1.6.4.40

“Tanks”, die vor dem 1. Juli 2011 gemäß den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden
Vorschriften in 6.8.2.2.3 gebaut wurden, jedoch nicht den Vorschriften des dritten
Unterabsatzes nach 6.8.2.2.3 betreffend die Anordnung des Flammensiebs oder der
Flammendurchschlagsicherung entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.

1.6.3.40 / 1.6.4.41

Für beim Einatmen giftige Stoffe der UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1510, 1580, 1810, 1834, 1838, 2474, 2486, 2668, 3381, 3383, 3385 und 3389 darf die in der bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Spalte 12 der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegebene Tankcodierung bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin für die vor dem 1. Juli 2011 gebaute “Tanks” verwendet werden.

1.6.4.36 neu (UN)

Für Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 11 die SV TP 37 zugeordnet ist, darf die im bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren RID/ADR vorgeschriebene Anweisung für ortsbewegliche Tanks bis zum 31. Dezember 2016 angewendet werden.

Änderung in 4.2.5.3 Sondervorschrift TP 37

Kapitel 1.7 (UN)

1.7.1.2

(bisher) Das Ziel des ADR besteht darin, Personen, Eigentum und die Umwelt vor den Strahlungseinflüssen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zu schützen. ...

(neu) Das Ziel des ADR/RID besteht darin, Anforderungen aufzustellen, die für die Gewährleistung der Sicherheit und dem Schutz von Personen, Eigentum und der Umwelt vor den Strahlungseinflüssen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zu erfüllen sind.

Dieser Schutz wird erreicht durch:

- a)
- b)
- c)
- d)

1.8.6 (ADR/RID) Verschärfung der Kontrollvorgaben

Administrative Kontrollen für die Anwendung der in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Konformitätsbewertungen und wiederkehrenden, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen

Neues Konzept für Baumusterzulassungen 1.8.7

1.8.7.1.5 Aufbewahrung

Baumusterzulassungsbescheinigungen und Konformitätsbescheinigungen vom Hersteller oder Antragsteller mindestens 20 Jahre ab Datum letzter Produktion

1.8.7.2.4 (neu)

maximalen Geltungsdauer von Baumusterzulassungen 10 Jahre
Baumusterzulassung muss zurück gezogen werden, wenn sie nicht mehr mit den Vorschriften übereinstimmt (siehe auch 6.8.2.3.3 neu)

1.8.8 – neu

Vorschriften zur Konformitätsbewertung von Gaspatronen

1.8.8.1

Überwachung der Herstellung

Aufgaben des Antragstellers, wie Sicherstellung der Vorschriften nach 6.2.6, Durchführung Baumusterprüfung, Qualitätssicherung, Prüfdienst

1.8.8.2 Baumusterprüfungen

1.8.8.3 Überwachung der Herstellung

1.8.8.4 Dichtheitsprüfung

1.8.8.6 Beaufsichtigung des betriebseigenen Prüfdienstes

1.8.8.7 Unterlagen (Bezug auf 1.8.7.7.1 bis 1.8.7.7.3, 1.8.7.7.5)

Die Vorschriften zur Konformitätsbewertung von Gaspatronen müssen nicht vor dem 1.1.2013 angewendet werden, bis zu diesem Zeitpunkt nach den geltenden Vorschriften hergestellte Gaspatronen dürfen weiter verwendet werden. (siehe 1.6.2.11)

Kapitel 1.9

1.9.4 (ADR)

Einfügen einer Fußnote für Leitlinie zur Risikoanalyse zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße – Hinweis auf Internetseite

1.9.5.2.2 Neue Einträge

Tunnelkategorie B

Klasse 6.1 - UN 1510

Tunnelkategorie C

Klasse 6.1: Verpackungsgruppe I ausgenommen UN 1510

Tunnelkategorie D

Klasse 6.1: Verpackungsgruppe I für Klassifizierungscode TF1 und TFC und beim Einatmen giftige Stoffe bei denen die Sondervorschrift 354 in der Spalte 6 in der Tabelle A im Kapitel 3.2 und für beim Einatmen giftige Stoffe (UN-Nummern 3381 bis 3390);

Teil 2

Übersicht über Änderungen

- ❖ Neue Grundsätze für Klassifizierung von Gemischen
- ❖ Definition für „Phlegmatisiert“ in der Klasse 1
- ❖ Aufnahme der UN 0509
- ❖ Klasse 3 neue Benennung UN 1999 Teere, flüssig
- ❖ Neue Begriffserklärung für Selbsterhitzung eines Stoffes
- ❖ Aufnahme von UN 3482 in der Klasse 4.3
- ❖ Für inhalationstoxische Stoffe gibt es 6 neue UN-Nummern
- ❖ Streichung der GMMO in Klasse 6.2 mit Hinweis auf SV 219
- ❖ Geänderte Vorgaben für Versandstücke mit spaltbaren Stoffen Klasse 7
- ❖ Bezugnahme auf OECD Guideline bei Bewertung der Ätzwirkung auf Haut
- ❖ Änderungen bei den umweltgefährdende Stoffen durch Anpassung an die Verordnung 1272/2008/EG (GHS)

2.1.2 Grundsätze der Klassifizierung

2.1.2.3 neu (UN)

Stoffe können technische Unreinheiten (z.B. aus dem Produktionsprozess) oder Additive für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthalten, die keine Auswirkungen auf ihre Klassifizierung haben.

Jedoch gilt ein namentlich genannter Stoff, als Einzeleintragung aufgeführter Stoff, der technische Unreinheiten oder Additive und Auswirkungen auf seine Klassifizierung haben, als Lösung oder Gemisch (siehe 2.1.3.3).

2.1.3.3 neu (UN)

Eine Lösung oder ein Gemisch, die/das nur einen einzigen in Kapitel 3.2

Tabelle A namentlich genannten überwiegenden gefährlichen Stoff

und

einen oder mehrere nicht dem RID/ADR/ADN unterliegende Stoffe

und/oder

Spuren eines oder mehrerer in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannter

Stoffe enthält,

ist der UN-Nummer und der offiziellen Benennung für die Beförderung des

genannten überwiegenden Stoffes zuzuordnen,

es sei denn:

- a) Lösung oder Gemisch ist namentlich genannt;
- b) aus Benennung und Beschreibung des namentlich genannten Stoffes geht hervor, dass die Eintragung nur für den reinen Stoff gilt;
- c) die Klasse, der Klassifizierungscode, die Verpackungsgruppe oder der Aggregatzustand der Lösung oder des Gemisches unterscheidet sich von denen des namentlich genannten Stoffes oder
- d) die Gefahrenmerkmale und Eigenschaften der Lösung oder des Gemisches machen Notfallmaßnahmen erforderlich, die sich von denen des namentlich genannten Stoffes unterscheiden.

Bei b) bis d) ist die Lösung oder das Gemisch als n.a.g. Stoff in der entsprechenden Klasse aufgeführten Sammeleintragung zuzuordnen, es sei denn die Lösung oder das Gemisch entspricht den Kriterien keiner Klasse und unterliegt deshalb nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN.

Klasse 6.1

2.2.61.1.1 neu bei Kriterien (UN)

Bem. Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen sind dieser Klasse zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen.

2.2.61.3 Verzeichnis der Sammeleintragungen Ergänzungen bei TFC und TW mit 6 Eintragungen

3488 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.,
Giftigkeit ≤ 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration 500 LC50

3489 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.,
Giftigkeit 1000 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration 10 LC50

3492 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G.,
Giftigkeit ≤ 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration ≥ 500 LC50

3493 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G.,
Giftigkeit ≤ 1000 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration ≥ 10 LC50".

Neu bei TFW: entzündbar, mit Wasser reagierend

3490 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND,
ENTZÜNDBAR, N.A.G., Giftigkeit ≤ 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration ≥ 500 LC50

3491 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND,
ENTZÜNDBAR, N.A.G., Giftigkeit ≤ 1000 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration ≥ 10 LC50

Klasse 8

2.2.8.1.6 (UN)

Bezugnahme zur neuen OECD Guideline in Fußnote

OECD Guideline for the testing of chemicals No. 430

«In Vitro Skin Corrosion: Transcutaneous Electrical Resistance Test (TER)»

2004

OECD Guideline for the testing of chemicals No. 431

«In Vitro Skin Corrosion: Human Skin Model Test» 2004

OECD Guideline for the testing of chemicals No. 435

«In Vitro Membrane Barrier Test Method for Skin Corrosion» 2006

Aufnahme von Kriterien für die Wirkung ätzender Stoffe auf Haut

Klasse 9

2.2.9.1.10 - Umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt):

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.



VCI-Leitlinie
zur Einstufung umweltgefährdender Stoffe,
Lösungen und Gemische (aquatische Umwelt)
in den Gefahrguttransportvorschriften

Stand: 10. August 2010

Teil 3

Übersicht über Änderungen in Teil 3

- Vorgaben für die Eintragungen bei Lösungen und Gemischen
- Wegfall der SV 274 bei mehreren Eintragungen
- Änderungen der Eintragungen in der Spalte 7a auf Grund des geänderten Kapitels 3.4
- Änderungen bei insgesamt 171 Eintragungen und 20 neue Eintragungen in der Tabelle A
- Änderungen bei 20 Sondervorschriften
- Neue Sondervorschriften 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 655, 656
- Anpassung des Kapitels 3.4 an die UN-Modellvorschriften
- Änderung der Kennzeichnung in Kapitel 3.5

Kapitel 3.2

Umfangreiche Änderungen bei 12 Eintragungen

UN 1510, 1810, 1834, 1838, 2474, 2481, 2483, 2486, 2605, 2668,
3023, 3079

Änderungen bei insgesamt 171 Eintragungen und 20 neue Eintragungen
in der Tabelle A

Änderungen in der Spalte 7 a: Angaben in kg oder Liter

Neue UN-Nummern 0509, 1471, 3482 bis 3495

Kapitel 3.2

	RID 2009	RID 2011	ADR 2009	ADR 2011
1	1510		1510	
2	TETRANITROMETHAN		TETRANITROMETHAN	
3 a	5.1	6.1	5.1	6.1
3b	OT1	TO1	OT1	TO1
5	5.1+6.1	6.1+5.1	5.1+6.1	6.1+5.1
6	609	609 354	609	609 354
7a	LQ0	0	LQ0	0
7b	E2	E0	E2	E0
9b	MP2	MP8 MP17	MP2	MP8 MP17
12	L4BN	L10CH	L4BN	L10CH
13	TU3 TU28	TU14 TU15 TU38 TU21 TU22	TU3 TU28	TU14 TU15 TE19 TE21
15	1	1	1 (B/E)	1 (B/D)
16	W 5	-	V 5	-
18	CW25 CW28	CW13 CW28 CW31	CV24 CV28	CV1 CV13 CV28
19	-	-	S20	S9 S14
20	559	665	559	665

Erster Eintrag



Spalten	2009	2011
1	1391	1391
2	ALKALIMETALLDISPERSION oder ERDALKALIMETALLDISPERSION mit einem Flammpunkt über 60 °C	ALKALIMETALLDISPERSION oder ERDALKALIMETALLDISPERSION
3a)	4.3	4.3
3b)	W 1	W 1
4	I	I
5	4.3	4.3

Zweiter Eintrag

Spalten	2009	2011
1	1391	3482
2	ALKALIMETALLDISPERSION oder ERDALKALIMETALLDISPERSION mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C	ALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR oder ERDALKALIMETALL-DISPERSION, ENTZÜNDBAR
3a)	4.3	4.3
3b)	WF 1	WF 1
4	I	I
5	4.3 + 3	4.3 + 3

Spalte 6

SV 274 streichen

UN 1353, 1373, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1421, 1477 (II, III),
1481 (II, III), 1483 (II, III), 1740 (II, III), 1851 (II,III), 2430,
2583 – 2586, 2837 (II,III), 2985 – 2988, 3089 (II,III), 3145,
3167 – 3169, 3211 (II,III), 3215, 3216, 3218 (II,III), 3248 (II,III),
3249 (II,III), 3401, 3402.

Neue Einträge in der Tabelle A (+ RID- Tabelle B)

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)
0509	TREIBLADUNGSPULVER	1	1.4C		1.4		0
1471	LITHIUM-HYPOCHLORIT, TROCKEN oder LITHIUM-HYPOCHLORIT, GEMISCH	5.1	O2	III	5.1		5kg
3482	ALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR oder ERDALKA-LIMETALLDISPERSION, ENT-ZÜNDBAR	4.3	WF1	I	4.3+3	182 183 506	0
3483	ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF, ENT-ZÜNDBAR	6.1	TF1	I	6.1+3		0
3484	HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖ-SUNG, ENTZÜNDBAR, mit mehr als 37 Masse-% Hydrazin	8	CFT	I	8+3+6.1	530	0
3485	CALCIUMHYPOCHLORIT, TROCKEN, ÄTZEND oder CALCIUM-HYPOCHLORIT, MISCHUNG, TROCKEN, ÄTZEND mit mehr als 39 % aktivem Chlor (8,8 % aktivem Sauerstoff)	5.1	OC2	II	5.1+8	314	1 kg
3486	CALCIUMHYPOCHLORIT, MISCHUNG, TROCKEN, ÄTZEND mit mehr als 10 %, aber höchstens 39 % aktivem Chlor	5.1	OC2	III	5.1+8	314	5 kg
3487	CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERTE MISCHUNG, ÄTZEND mit mindestes 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser	5.1	OC2	II	5.1+8	314 322	1 kg
3487	CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERTE MISCHUNG, ÄTZEND mit mindestes 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser	5.1	OC2	III	5.1+8	314	5 kg

3488	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC50	6.1	TFC	I	6.1+ 3+8	274	0
3489	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC50	6.1	TFC	I	6.1+ 3+8	274	0
3490	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC50	6.1	TFW	I	6.1+ 4.3+ 3	274	0
3491	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC50	6.1	TFW	I	6.1+ 4.3+ 3	274	0
3492	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC50	6.1	TFC	I	6.1+ 8+3	274	0
3493	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC50	6.1	TFC	I	6.1+ 8+3	274	0
3494	SCHWEFELREICHES ROHERD-ÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	FT1	I	3+6. 1	343	0
3494	SCHWEFELREICHES ROHERD-ÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	FT1	II	3+6. 1	343	1 I
3494	SCHWEFELREICHES ROHERD-ÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	FT1	III	3+6. 1	343	5 I
3495	IOD	8	CT2	III	8+6. 1	279	5 kg
3496	BATTERIEN, NICKEL-METALL HYDRID	9	M 11	Kein Gut nach ADR/RID			

Kapitel 3.3

Änderungen:

SV 172, 188, 198, 219, 290, 302, 304, 503, 593,
635, 645

Streichung:

SV 292, 313, 559, 589, 649

[559 = 349, 604 = 350, 605 = 351, 606 = 352, 608 = 353 geändert]

Neu:

SV 342 bis 357, 655, 656

Änderungen von Sondervorschriften

SV 188 (UN)

Lithiumbatterien:

Wegfall der Übergangsregelung: Folgeänderung: SV 348

Kennzeichnungspflicht gemäß Buchstabe f nicht für Ausrüstungen eingebaute
Knopfzellen-Batterien

Folgeänderung in SV 656

Vorabanwendung M 211

Änderungen von Sondervorschriften

SV 219 geändert (UN)

Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und genetisch veränderte Organismen (GMO), die in Übereinstimmung mit der P 904 verpackt und gekennzeichnet sind, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN. Wenn GMMO oder GMO den Kriterien für eine Aufnahme in die Klasse 6.1 oder 6.2 entsprechen, gelten die Vorschriften des RID/ADR/ADN für die Beförderung giftiger oder ansteckungsgefährlicher Stoffe.

Änderungen von Sondervorschriften

SV 302 geändert (UN)

Begaste Güterbeförderungseinheiten, die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.2.

SV 304 geändert (UN) 3028

Eintragung darf nur für nicht aktive Batterien verwendet werden die Kaliumhydroxid, trocken enthalten und erst durch die Hinzufügung von Wasser aktiviert werden

(nicht für Alkali-Mangan, Zink-Kohlenstoff-, Nickel-Cadmium- und Nickel Metallhydrid-Batterien, UN 3496)

Änderungen von Sondervorschriften

SV 645 neuer zweiter Satz (ADR, RID, ADN)

Die Zustimmung muss schriftlich in Form einer Klassifizierungsbestätigung (siehe Absatz 5.4.1.2.1 g)) erfolgen und mit einer unverwechselbaren Referenz versehen sein.

SV 653 für UN 1066 (UN)

(Erweiterung der Anwendung der Sondervorschrift auf Stickstoff verdichtet

Erweiterung der Anwendbarkeit für Lawinenrettungsgeräte

(Luftsäcke die mit Stickstoff gefüllt werden)

Ergänzung mit der **Aufschrift**

„**UN 1013**“ für Kohlendioxid

„**UN 1066**“ für Stickstoff verdichtet

Anwendbar durch M 195

Änderungen von Sondervorschriften

SV 292 Streichung (UN) UN 1956, 1002

SV 313 Streichung UN 2880, 2208, 1748

SV 559 Streichung UN 3212 Folgeänderung SV 349

SV 589 Streichung

SV 593 Verpackungsanweisung P 203 (12) ändern in:

Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter
Absatz (6)

SV 604 Streichung UN 1450, 3213 Folgeänderung SV 350

SV 605 Streichung UN 1461, 3210 Folgeänderung SV 351

SV 606 Streichung Folgeänderung SV 352

SV 608 Streichung Folgeänderung SV 353

Neue Sondervorschriften

SV 346 (UN)

Offene Kryo-Behälter, die den Vorschriften der P 203 entsprechen und keine gefährlichen Güter mit Ausnahme von UN 1977 Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig, das vollständig in einem porösen Material aufgesaugt ist, enthalten, unterliegen keinen weiteren Vorschriften des RID/ADR/ADN.

SV 347 (UN) 0323, 0366, 0441, 0445, 0455, 0456, 0460, 0500

Verwendung dieser Eintragung nur wenn die Ergebnisse der Prüfreihe 6 d) des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I gezeigt haben, dass alle aus der Funktion herrührenden gefährlichen Effekte innerhalb des Versandstücks eingedämmt werden.

Zuordnungsvoraussetzung zu 1.4 S bei dem sogenannten Bonfire Test

Keine unbeabsichtigte Zündung/Auslösung außerhalb des Versandstückes, z.B. auf angrenzende Versandstücke sind zu erwarten

Neue Sondervorschriften

SV 354 (UN)

Dieser Stoff ist beim Einatmen giftig. Eintrag bei 52 Stoffen

SV 355 (UN) 1072

Vorgaben für Sauerstoffflaschen für Notfallzwecke mit pyrotechnischen Auslösekartuschen mit nicht mehr als 3,2 g deflagrierenden (antreibenden) explosivem Stoff je Sauerstoffflasche

Voraussetzung: Wirksames Mittel zum Schutz vor unbeabsichtigtem Auslösen.

SV 356 (UN) 3468

Metallhydrid-Speichersystem für den Einbau in Beförderungsmitteln/
Bauteilen vorgesehen oder eingebaut

Zulassung durch zuständigen Behörde des Herstellungslandes

Beförderungspapier mit Hinweis auf die Zulassung oder Mitführung

Kopie der Zulassung (siehe auch P 205)

Neue Sondervorschriften

SV 655 neu (UN 1002)

Verwendung von Flaschen und ihre Verschlüsse (nach Rili 87/23/EG – PED) für Atemgeräte dürfen, ohne das sie Kapitel 6.2 entsprechen, befördert werden. Voraussetzung:

Prüfungen 6.2.1.6.1 und Frist nach P200 wird nicht überschritten.

SV 656 neu ADR/RID/ADN

Vorschrift des ersten Satzes SV 188 Absatz e) gilt nicht für Einrichtungen, die während der Beförderung absichtlich aktiv sind (Sender RFID, Uhren, Sensoren usw.) und die nicht in der Lage sind eine gefährliche Hitzeentwicklung zu erzeugen.

Abweichend von den Vorschriften SV 188 Absatz b) dürfen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien nach dem 31. Dezember 2010 weiterhin ohne Angabe der Nennleistung in Wattstunden auf dem Außengehäuse befördert werden.

Kapitel 3.4 (UN)

Übergangsregelung bis 30.06.2015

Änderung der Struktur – Innenverpackung wird in Spalte 7a in kg oder Liter angegeben.

Versandstücke wie bisher 30 kg und Trays 20 kg Bruttomasse

Klarstellung:

Gefahrgüter müssen nur in Innenverpackungen verpackt sein, die in geeignete Außenverpackungen eingesetzt sind.

Zwischenverpackungen dürfen verwendet werden.

Beförderung von Gegenständen, wie Druckgaspackungen oder «Gefäße, klein, mit Gas», ist die Verwendung von Innenverpackungen jedoch nicht erforderlich.

Kapitel 3.4 (UN)

Klarstellung welche Vorschriften noch zur Anwendung kommen:

- a) Teil 1 Kapitel 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8 und 1.9,
- b) Teil 2,
- c) Teil 3 Kapitel 3.1, 3.2 und 3.3 (mit Ausnahme der SV 61, 178, 181, 220, 274, 625, 633 und 650 e)),
- d) Teil 4 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8,
- e) Teil 5 5.1.2.1 a) (i) und b), 5.1.2.2, 5.1.2.3 und 5.2.1.9 sowie 5.4.2,
- f) Teil 6 Bauvorschriften 6.1.4 sowie 6.2.5.1 und 6.2.6.1 bis 6.2.6.3,
- g) Teil 7 Kapitel 7.1 sowie 7.2.1, 7.2.2, 7.5.1 (mit Ausnahme von 7.5.1.4), 7.5.7, 7.5.8 und 7.5.9
- h) Unterabschnitt 8.6.3.3.

Kapitel 3.4 (UN)

Konkretisierung für Trays in Dehn- oder Schrumpffolie

zulässig als wenn 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllt:

Außenverpackungen für Gegenstände

Innenverpackungen mit gefährlichen Gütern

Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden

können, wie Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen

Kunststoffen, müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden

Voraussetzung:

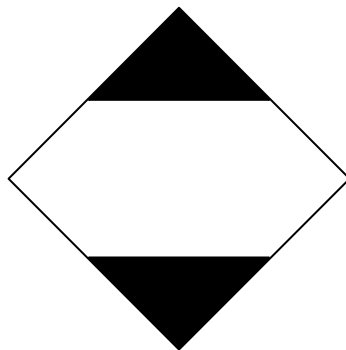
4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 und 6.1.4

Flüssige Stoffe der Klasse 8 Verpackungsgruppe II in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.

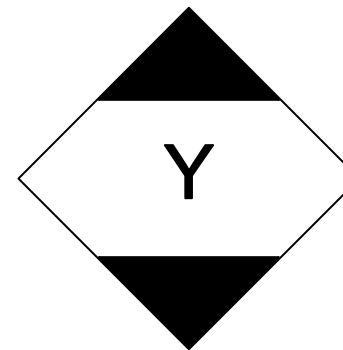
Kapitel 3.4 (UN)

- ❖ Kennzeichnung muss leicht erkennbar und lesbar sein
- ❖ Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten
- ❖ mittlere Bereich muss weiß oder in einer mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierenden Farbe sein
- ❖ Mindestabmessungen 100 mm × 100 mm
- ❖ Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm
- ❖ Verkleinerung wenn es Größe des Versandstücks erfordert auf 50 mm × 50 mm
- ❖ Kennzeichnung muss deutlich sichtbar bleiben
- ❖ Vor- und Nachlauf Luftverkehr reicht Zeichen Luftverkehr aus

ADR/RID/ADN (IMDG-Code)



ICAO-TI



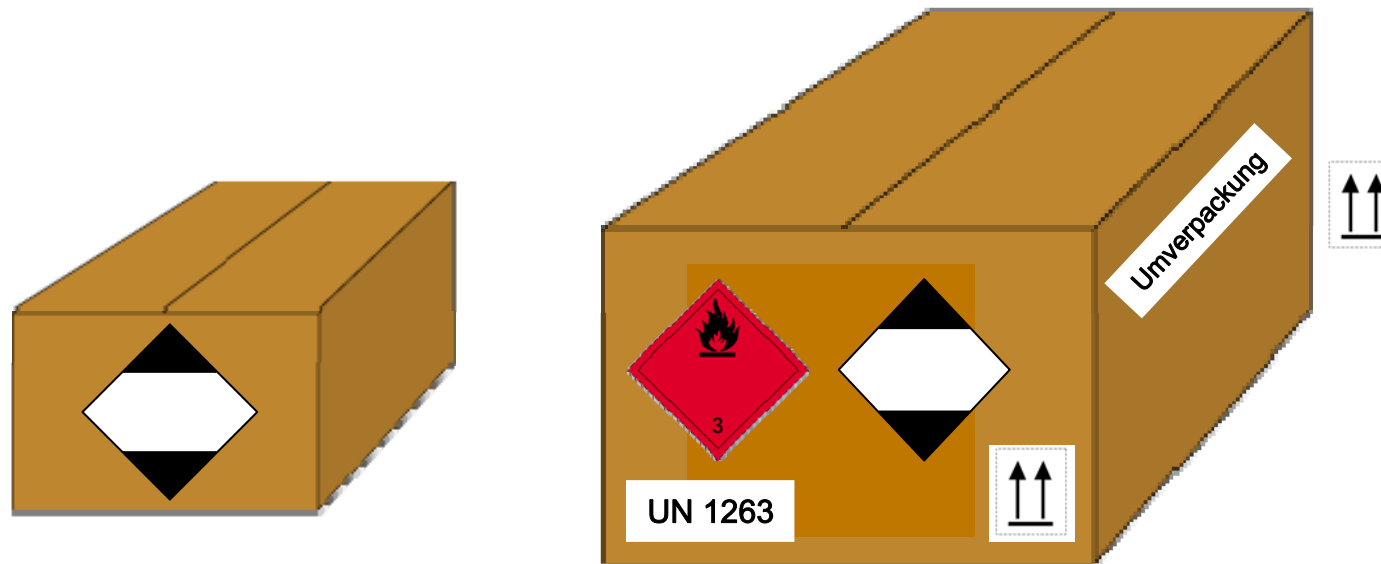
Kapitel 3.4 (UN)

Konkretisierung bei Umverpackungen
„Zusammenpackung“ erlaubt mit anderen gefährlichen Gütern

3.4.11

Für Versandstücke in begrenzten Mengen in Umverpackung gilt 5.1.2.

5.1.2.1 a) (ii) und 5.2.1.4 gelten nur, wenn andere gefährliche Güter enthalten sind, die nicht in begrenzten Mengen verpackt sind, und nur in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter.



3.4.12 (alt 3.4.9)

Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren.

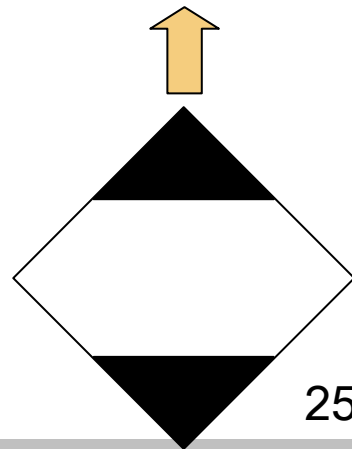
Bem. (neu)

Wenn eine Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.13 (RID) auf dem Wagen oder Großcontainer / (ADR) auf der Beförderungseinheit oder dem Container/ (ADN) auf der Beförderungseinheit, dem Wagen oder Container angebracht ist, ist eine Information über die gesamte Bruttomasse nicht erforderlich.

Kapitel 3.4 (UN)



Ausnahme: Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln nach 5.3.2



250 X 250 mm



Auch noch gültig !



Ausnahme: Kennzeichnung mit
orangefarbenen Tafeln nach 5.3.2



Kennzeichnung LTD QTY vorne und hinten

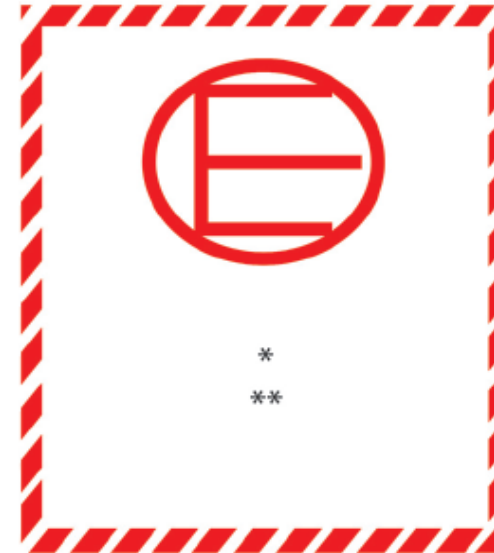


ADR – BGBl. 2008

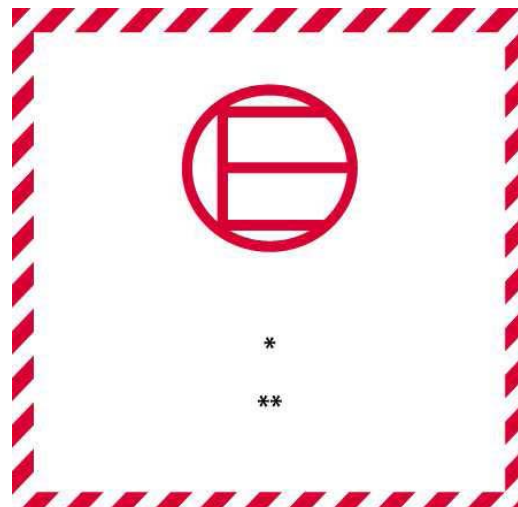


Kapitel 3.5

Berichtigung BGBl. 2009



UN ab 2011



Hinweis:
rechteckig ist möglich

Teil 4

Übersicht über Änderungen in Teil 4

- Berücksichtigung der Permeation bei Kunststoffverpackungen
- Änderungen der P 200 bezogen auf den Verschluss (Ventile)
- Verlängerung von Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen auf 15 Jahre bei bestimmten Gasen und Flaschen
- neue P 203 (Kryo-Behälter),
- neue P 205 UN 3268 Metallhydridspeicher
- geänderte P402, P601, P602 P620, P621, P901, P 904, IBC04, IBC06, IBC07, IBC08, IBC520, IBC620
- Änderungen in 4.1.1, 4.1.6, 4.1.7 und 4.1.9
- Neue Sondervorschriften TP 36 und TP 37

Teil 4

4.1.1.1 Ergänzung um „wiederaufgearbeitete Großverpackungen“ (UN)

4.1.1.2 Ergänzung um c) (UN)

c) dürfen keine Permeation der gefährlichen Güter ermöglichen,

Anmerkung:

Aufnahme der Diskussion des Problems des „Austritts“ von gefährlicher Atmosphäre im Container.

Darstellung des Schutzzieles. Siehe auch 6.1.4.0.

P 114b (UN)

PP 48 Für die UN-Nummern 0508 und 0509 dürfen keine Metallverpackungen verwendet werden.

Teil 4

P 200

Absatz 10 k) (UN)

Konkretisierung der Anforderungen an sichere Ventile

Die Ventilöffnungen müssen mit druckfesten gasdichten Stopfen oder Kappen mit einem zu den Ventilöffnungen passenden Gewinde versehen sein, die aus einem Werkstoff hergestellt sein müssen, der vom Inhalt des Druckgefäßes nicht angegriffen wird.

Jedes Ventil muss dem Prüfdruck des Druckgefäßes standhalten können und muss entweder durch ein kegeliges Gewinde oder durch andere Mittel, die den Anforderungen der Norm ISO 10692-2:2001 entsprechen, direkt mit dem Druckgefäß verbunden sein.

Teil 4

P 200 Absatz (10) Sondervorschrift “v”

Ausdehnung der Frist für wiederkehrende Prüfungen auf 15 Jahre für Flaschen aus Stahl, ausgenommen nachfüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für die UN 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978,

- ✓ Zustimmung der zuständigen Behörde(n) des Staates in dem wiederkehrende Prüfung und die Beförderung durchgeführt werden
- ✓ Übereinstimmung mit den Vorschriften eines von der zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerks.

Ausdehnung der Frist für nachfüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für UN 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978 auf 15 Jahre wenn die Vorschriften des Absatzes (12) der P200 angewendet werden.

Teil 4

P200

(12)

Voraussetzung für wiederkehrende Prüfung von nachfüllbaren geschweißten Flaschen aus Stahl in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift v (2)

Absatz (10) von 15 Jahren

1. Allgemeine Vorschriften
2. Betriebliche Vorschriften
3. Vorschriften für die Qualifizierung und die wiederkehrende Prüfung
4. Kennzeichnung «P15Y»

Bem.

Diese Kennzeichnung darf nicht für Flaschen verwendet werden, die unter die Übergangsvorschrift 1.6.2.9, 1.6.2.10 oder unter die Vorschriften der Sondervorschrift v (1) Absatz (10) fallen.

Teil 4

P 203 neu (UN)

Diese Anweisung gilt für tiefgekühlt verflüssigte Gase der Klasse 2

Unterteilung:

Vorschriften für verschlossene Kryo-Behälter

- Einhaltung der besonderen Vorschriften 4.1.6
- Einhaltung der Vorschriften des Kapitels 6.2
- Kryo-Behälter müssen isoliert sein, damit sie sich nicht mit Reif beschlagen
- Vorgaben Prüfdruck
- Vorgaben Füllungsgrad
- Vorgaben Druckentlastungseinrichtungen

Vorschriften für offene Kryo-Behälter

Für nicht oxidierenden tiefgekühlt verflüssigten Gase 3 A UN 1913, 1951, 1963, 1970, 1977, 2591, 3136, 3158

Teil 4

P 205 (UN)

UN-Nummer 3468

- Wasserstoff in Metallhydrid-Speichersysteme siehe auch 4.1.6
- Druckgefäße mit Wasser ausgeliteter Fassungsraum 150 Liter und deren höchster entwickelter Druck 25 MPa nicht übersteigt
- Bau und die Prüfung von Gas-Druckgefäßen des Kapitels 6.2
- Druckgefäße aus Stahl oder Druckgefäße aus Verbundwerkstoff mit Stahlauskleidung nach 6.2.2.9.2 j) mit der Kennzeichnung «H»
- Betriebsbedingungen, Auslegungskriterien, nominaler Fassungsraum, Bauartprüfungen, Losprüfungen, Routineprüfungen, Prüfdruck, nominaler Füllungsdruck, Vorschriften für Druckentlastungseinrichtungen nach Norm ISO 16111:2008
- Konformität und Zulassung nach 6.2.2.5
- Fülldruck gemäß ISO 16111:2008
- Vorschriften für die wiederkehrende nach ISO 16111:2008 und in
- Übereinstimmung mit 6.2.2.6
- Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Teil 4

P 901 (UN) UN 3316

Verwendung von Kohlendioxid, fest (Trockeneis) als Kühlmittel muss die Verpackung so ausgelegt und gebaut sein, dass das Kohlendioxidgas entweichen kann, um einen Druckaufbau zu verhindern, der zu einem Bersten der Verpackung führen könnte.

Die Verwendung von Trockeneis als Kühlmittel wird ermöglicht.

P 904 geändert (UN) UN 3245

Vorschriften 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4 und 4.1.1.8 und 4.1.3 und 6.1.4 entsprechen Innenverpackung aus Primär- und Sekundärgefäß

Unterscheidung flüssig und fest

Außenverpackung kleinste Außenabmessung muss mindestens 100 mm



50 mm × 50 mm

Linie mindestens 2 mm breit

Buchstaben und Ziffern Zeichenhöhe min.6 mm

Zusätzliche Vorschriften Eis, Trockeneis und flüssiger Stickstoff wie P 650

Teil 4

IBC 04 bis 08 (UN)

metallene IBC (11A, 11B, 11N, 21A, 21B, 21N, 31A, ~~31B und 31N~~).

IBC 05 bis 08 (UN)

starre Kunststoff-IBC (11H1, 11H2, 21H1, 21H2, 31H1 ~~und 31H2~~);

Kombinations-IBC (11HZ1, 21HZ1 ~~und 31HZ1~~).

IBC 06 Zusätzliche Vorschrift

Wenn sich der feste Stoff während der Beförderung verflüssigen kann, siehe 4.1.3.4.

IBC 07 Zusätzliche Vorschrift

1. Wenn sich der feste Stoff während der Beförderung verflüssigen kann, siehe 4.1.3.4.
2. Die Auskleidungen der IBC aus Holz müssen staubdicht sein.

IBC 08 B 13 (UN)

Bem. Für die UN-Nummern 1748, 2208, 2880, 3485, 3486 und 3487 ist gemäß IMDG-Code eine Seebeförderung in Großpackmitteln (IBC) nicht zugelassen. Wenn sich der feste Stoff während der Beförderung verflüssigen kann, siehe 4.1.3.4

Teil 5

- Änderungen in 5.1.5 (redaktionell) und Ergänzung für freigestellte Versandstücke in einem neuen Unterabschnitt 5.1.5.4
Klarstellung der Kennzeichnung freigestellter Versandstücke
- Klarstellung der Befreiung von der Kennzeichnung bei umweltgefährdenden Stoffen
- Ergänzung bei den Ausrichtungspfeilen
- Anwendung elektronischer Verfahren bei der Mitgabe von Beförderungspapieren
- Angabe des Begriffes „Abfall“ neu geregelt
- Klarstellung der Einträge bei ungereinigten leeren Umschließungen
- Angabe des Begriffes „Umweltgefährdend“ im Beförderungspapier
- Zusätzliche Vorgaben für Feuerwerkskörper
- Änderungen bei den schriftlichen Weisungen – schriftliche Weisungen RID
- Aufbewahrungsfrist für die Beförderungspapiere
- Vollständig überarbeitete Vorschriften für begaste Einheiten

Teil 5

Sondervorschriften für freigestellte Versandstücke (UN)

5.1.5.4.1 – Kennzeichnung Verpackung -

Freigestellte Versandstücke müssen auf der Außenseite der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein mit:

- ✓ UN-Nummer, Buchstaben «UN» vorangestellt
- ✓ Angabe entweder des Absenders oder des Empfängers oder beider
- ✓ höchstzulässige Bruttomasse, sofern diese 50 kg überschreitet.

5.1.5.4.2 – Dokumentation -

Dokumentationsvorschriften des Kapitels 5.4 gelten nicht für freigestellte Versandstücke mit radioaktiven Stoffen,

Ausnahme:

UN-Nummer, Buchstaben «UN» vorangestellt

Name und die Adresse des Absenders und Empfängers auf Beförderungspapier wie Konnossement, Luftfrachtbrief oder CIM/CMR-Frachtbrief

Teil 5

5.2.1.8.1 (UN)

Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, müssen dauerhaft mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein, ausgenommen Einzelverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, sofern diese Einzelverpackungen oder die Innenverpackungen dieser zusammengesetzten Verpackungen

- für flüssige Stoffe eine Nettomenge von höchstens 5 l haben oder
- für feste Stoffe eine Nettomasse von 5 kg haben.



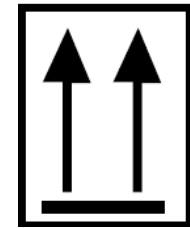
Teil 5

5.2.1.9.2 (UN)

Ausrichtungspfeile sind nicht erforderlich für Versandstücke mit neu

a) bis e) unverändert

f) zusammengesetzten Verpackungen mit dicht verschlossenen Innenverpackungen, die jeweils höchstens 500 ml enthalten.



Teil 5

Kapitel 5.4

5.4.0.2 (UN) (Bisher Bem. 2)

Arbeitsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischem Datenaustausch (EDI) zur Unterstützung ...

5.4.0.3

Informationensübermittlung dem Beförderer durch (EDV) oder (EDI)
Absender muss in der Lage sein, dem Beförderer die Informationen als Papierdokument zu übergeben

5.4.4 (UN) Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter

5.4.4.1 Der Absender und der Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten aufbewahren.

5.4.4.2

Bei elektronischer Speicherung oder Speicherung in EDV-Anlage Absender und Beförderer müssen Ausdruck erstellen können

Teil 5

5.4.1.1.3 - Abfälle

Im ersten Satz "der UN-Nummer und" streichen

Folge:

RID
UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II

ADR
UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)

Anpassung in SV 650 e)

Alt:
ADR
ABFALL, UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)

Teil 5

5.4.1.1.6.1

ADR

Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, muss ~~vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 b) vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung~~ ~~vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) festgelegten Beschreibung der gefährlichen Güter.~~ der Ausdruck «LEER, UNGEREINIGT» oder «RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES» angegeben werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.

LEER, UNGEREINIGT, UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), II, D/E

UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), II, D/E, RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES

5.4.1.1.18 - neu

Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe
(aquatische Umwelt)

Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck «UMWELTGEFÄHRDEND» angegeben sein.

Gilt nicht für:

UN-Nummern 3077 und 3082 und Ausnahmen in 5.2.1.8.1

Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt: Angabe «MEERESSCHADSTOFF» (gemäß Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) zugelassen.

5.4.1.2.1

g) Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

Klassifizierung von Feuerwerkskörpern durch die zuständige Behörde von XX mit der Referenz für Feuerwerkskörper XX/YYZZZZ bestätigt.



Beispiel solcher Klassifizierungsreferenzen:
GB/HSE123456 oder D/BAM1234.

Vorgabe der SV 645 wird verschärft:

Referenznummer der Genehmigung in Verbindung mit der Angabe der erteilenden Behörde muss angegeben werden.




Zusätzlich sollen alle zuständigen Behörden ihre Bestätigung im Internet in einer Liste zugänglich machen, damit eine Überprüfung leicht möglich wird.

Teil 5

<p>Entzündbare flüssige Stoffe</p>  <p>3</p>	<p>Brandgefahr. Explosionsgefahr. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten. Auslaufende Stoffe am Eintreten in Gewässer oder in die Kanalisation hindern.</p>
<p>Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe</p>  <p>4.1</p>	<p>Brandgefahr. Entzündbar oder brennbar, kann sich bei Hitze, Funken oder Flammen entzünden. Kann selbstzersetzliche Stoffe enthalten, die unter Einwirkung von Hitze, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), bei Reibung oder Stößen zu exothermer Zersetzung neigen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe führen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Auslaufende Stoffe am Eintreten in Gewässer oder in die Kanalisation hindern.</p>



Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe oder zur Selbstentzündung führen.
Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten
Explosionsgefahr von desensibilisierten explosiven Stoffen nach Verlust des Densibilisierungsmittels.

Teil 5

<p>Selbstentzündliche Stoffe</p>  <p>4.2</p>	<p>Gefahr der Selbstentzündung bei Beschädigung von Versandstücken oder Austritt von Füllgut. Kann heftig mit Wasser reagieren.</p>	
<p>Brandgefahr durch Selbstentzündung</p>		
<p>Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe</p>  <p>5.1</p>	<p>Gefahr heftiger Reaktion, Entzündung und Explosion bei Kontakt mit brennbaren und entzündbaren Stoffen.</p>	<p>Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.</p>
<p>Organische Peroxide</p>  <p>5.2</p>	<p>Gefahr exothermer Zersetzung bei erhöhten Temperaturen, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), Reibung oder Stößen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe führen.</p>	<p>Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.</p>
<p>oder zur <u>Selbstentzündung</u> führen.</p>		

Teil 5

– neue „Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern, die durch besondere Kennzeichen angegeben sind, und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden n zu ergreifenden Maßnahmen“

	Spalte 2	Spalte 3
<p>Umweltgefährdende Stoffe umweltgefährdende Stoffe</p> 	<p>Gefahr für Gewässer oder und Kanalisation.</p>	
<p>In erwärmten Zustand befördern Erwärmte Stoffe</p> 	<p>Gefahr von Verbrennungen durch Hitze</p>	<p>Berührung heißer Teile der Beförderungseinheit und des ausgetretenen Stoffes vermeiden</p>

Seite 4

Die folgende Ausrüstung muss sich für ~~alle Gefahrzettel-Nummern~~ an Bord der Beförderungseinheit befinden:

für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

- eine Warnweste (z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben);
- ein tragbares Beleuchtungsgerät;
- ein Paar Schutzhandschuhe und
- eine Augenschutzausrüstung (z.B. Schutzbrille).

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

eine Schaufel c);

eine Kanalabdeckung c);

ein Auffangbehälter aus ~~Kunststoff c)~~.

Fußnote

~~c) Nur für Gefahrzettel-Nummern~~

Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummern 3, 4.1, 4.3, 8 und 9 vorgeschrieben.

RID

5.4.3 Schriftliche Weisungen (RID)

- 5.4.3.1 Für die Hilfe bei Notfallsituationen, die sich während der Beförderung ereignen können, sind auf dem Führerstand an leicht zugänglicher Stelle schriftliche Weisungen in der in Unterabschnitt 5.4.3.4 festgelegten Form mitzuführen.
- 5.4.3.2 Diese Weisungen sind vom Beförderer vor Antritt der Fahrt dem Triebfahrzeugführer (den Triebfahrzeugführern) in einer Sprache (Sprachen) bereitzustellen, die er (sie) lesen und verstehen kann (können). Der Beförderer hat darauf zu achten, dass der Triebfahrzeugführer die Weisungen versteht und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden.
- 5.4.3.3. Vor der Fahrt muss der Beförderer den Triebfahrzeugführer über die geladenen gefährlichen Güter informieren. Der Triebfahrzeugführer muss die schriftlichen Weisungen wegen der bei einem Unfall oder Zwischenfall zu ergreifenden Maßnahmen einsehen.
- 5.4.3.4 Die schriftlichen Weisungen sollten hinsichtlich ihres Inhalts dem folgenden vierseitigen Muster entsprechen.

Teil 5

SCHRIFTLICHE WEISUNGEN GEMÄSS RID

Maßnahmen bei einem Unfall oder Zwischenfall, der gefährliche Güter erfasst oder zu erfassen droht

Bei einem Unfall oder Zwischenfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Triebfahrzeugführer folgende Maßnahme ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können ¹⁾:

Zug/Rangierfahrt unter Berücksichtigung der Art der Gefahr (z. B. Brand, Ladegutverlust), der Örtlichkeiten (z.B. Tunnel, Wohngebiet) und der möglichen Maßnahmen der Rettungskräfte (Zugänglichkeit, Evakuierung), gegebenenfalls in Absprache mit dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, an einer geeigneten Stelle zum Halten bringen;

- Triebfahrzeug gemäß Bedienungsanleitung außer Betrieb setzen;
- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen und keine elektrische Ausrüstung einschalten;
- die den Gefahren aller betroffenen Güter in der nachfolgenden Tabelle zugeordneten zusätzlichen Hinweise beachten. Die Gefahren entsprechen den Nummern der Gefahrzettelmuster und den Kennzeichen, die dem Gut während der Beförderung zugeordnet sind;
- den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur oder die Einsatzkräfte verständigen und dabei soviel Informationen wie mögliche über den Unfall oder Zwischenfall und die betroffenen gefährlichen Güter liefern, dabei sind die Anweisungen des Beförderers zu berücksichtigen;
- Informationen über die beförderten gefährlichen Güter (gegebenenfalls Beförderungspapiere) für die Ankunft der Einsatzkräfte bereit halten oder diese über elektronischen Datenaustausch (EDI) zur Verfügung stellen;
- beim Verlassen des Triebfahrzeugs die vorgeschriebene Warnkleidung anlegen;
- gegebenenfalls weitere Schutzausrüstung verwenden;
- sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Zwischenfalls entfernen, andere Personen auffordern sich zu entfernen und die Weisungen der Einsatzleitung (intern und extern) befolgen;
- nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder diese berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufenthalt auf der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;
- kontaminierte Kleidung ausziehen und einer sicheren Entsorgung zuführen.

¹⁾ Vorgaben aufgrund eisenbahnrechtlicher oder –betrieblicher Vorschriften sind zu beachten:

Teil 5

5.5.2

Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (UN-Nummer 3359)

5.5.2.1 Allgemeine Vorschriften

5.5.2.1.1 Begaste Güterbeförderungseinheiten (UN-Nummer 3359), die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen neben den Vorschriften dieses Abschnitts keinen weiteren Vorschriften des RID/ADR/ADN.

Bem. Für Zwecke dieses Kapitels ist unter Güterbeförderungseinheit ein Wagen/Fahrzeug, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC zu verstehen.

Vorgaben für:

- ✓ Dichtheit der Güterbeförderungseinheit
- ✓ Unterweisung
- ✓ Kennzeichnung (Anbringung, Entfernung)
- ✓ Kennzeichnung (Angaben bei Entgasung)
- ✓ Dokumentation - UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT, 9
- ✓ Anweisungen für die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels

Teil 6


- Berücksichtigung der Permeation bei Verpackungen
- Aufnahme von Metallhydridspeichern in Kapitel 6.2
- Neue Darstellung der Anwendung von Normen und Vorgaben für den Entzug von Baumusterzulassungen im Kapitel 6.2
- Neue Vorgaben für Prüfungen von Druckgaspackungen oder Gefäße klein die steril sein müssen
- Kennzeichnung wiederaufgearbeiteter IBC
- Neue Vorgaben für Schmelzsicherungen und äußere Absperreinrichtungen bei ortsbeweglichen Tanks
- Kennzeichnung bei ortsbeweglichen Tanks mit neuem „Identifizierungsschild“ mit der Angabe von Schwallwänden(soweit erforderlich)
- Vorgaben zur Verhinderung des Flammendurchschlages
- Anwendung und Gültigkeit von Baumusterzulassungen
- Klarstellung beim Eintrag des Buchstabens „S“
- Neue Darstellung der Anwendung von Normen und Vorgaben für den Entzug von Baumusterzulassungen im Kapitel 6.8
- Neue Vorgaben für innenliegende Absperrventile

Teil 6

Änderung der Kennzeichnung auf ortsbeweglichen Tanks

6.7.2.20.2

Anweisung (T xx) für ortsbewegliche Tanks gemäß Absatz 4.2.5.2.6 angeben.
Entsprechende Änderungen in 6.7.3.16.1, 6.7.4.15.1 und 6.7.5.13.1

Registriernummer des Eigentümers		
HERSTELLUNGSINFORMATIONEN		
Herstellungsland		
Herstellungsjahr		
Hersteller		
Seriennummer des Herstellers		
ZULASSUNGSINFORMATIONEN		
	Zulassungsland	
	für die Baumusterzulassung zugelassene Stelle	
	Baumusterzulassungsnummer	«AA» (sofern anwendbar)

Teil 6

Regelwerk für die Auslegung des Tankkörpers (Druckbehälter-Regelwerk)							
DRÜCKE							
höchstzulässiger Betriebsdruck				bar oder kPa			
Prüfdruck				bar oder kPa			
Datum der erstmaligen Druckprüfung:		(MM/JJJJ)		Stempel des Sachverständigen:			
äußerer Auslegungsdruck				bar oder kPa			
höchstzulässiger Betriebsdruck für das das Heizungs-/Kühlsystem (sofern vorhanden)				bar oder kPa			
TEMPERATUREN							
Auslegungstemperaturbereich				°C bis °C			
WERKSTOFFE							
Werkstoff(e) des Tankkörpers und Verweis(e) auf Werkstoffnorm(en)							
gleichwertige Wanddicke für Bezugsstahl				mm			
Werkstoff der Auskleidung (sofern vorhanden)							
INHALT							
Wasserinhalt des Tanks bei 20 °C				Liter		«S» (sofern anwendbar)	
Wasserinhalt der Kammer ___ bei 20 °C (sofern vorhanden, bei Mehrkammer-tanks)				Liter		«S» (sofern anwendbar)	
WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN							
Art der Prüfung	Prüfdatum	Stempel des Sachverständigen und Prüfdruck)		Art der Prüfung	Prüfdatum	Stempel des Sachverständigen und Prüfdruck)	
	(MM/JJJJ)		bar oder kPa		(MM/JJJJ)		bar oder kPa

Änderung der Kennzeichnung auf ortsbeweglichen Tanks

Unterschiede der Angaben in Abhängigkeit vom Füllgut und Art der Tanks

6.7.2.20.1	6.7.3.16.1	6.7.4.15.1	6.7.5.13.1
a) Eigentümer- informationen	a) Eigentümer- informationen	a) Eigentümer- informationen	a) Eigentümer- informationen
b) Herstellungs- informationen	b) Herstellungs- informationen	b) Herstellungs- informationen	b) Herstellungs- informationen
c) Zulassungs- informationen	c) Zulassungs- informationen	c) Zulassungs- informationen	c) Zulassungs- informationen
d) Drücke	d) Drücke	d) Drücke	d) Drücke
e) Temperaturen	e) Temperaturen	e) Temperaturen	e) Temperaturen
f) Werkstoffe	f) Werkstoffe	f) Werkstoffe	f) Elemente/ Fassungsraum
g) Fassungsraum	g) Fassungsraum	g) Fassungsraum	g) wiederkehrende Prüfungen
h) wiederkehrende Prüfungen	h) wiederkehrende Prüfungen	h) Isolierung	
		i) Haltezeiten	
		j) wiederkehrende Prüfungen	

Kapitel 6.8

6.8.2.2.3 - Schutzziel für Flammendurchschlagsicherung (mit Übergangsregelung)

Vakuumventile und Lüftungseinrichtungen (siehe Absatz 6.8.2.2.6), die für Tanks zur Beförderung von Stoffen verwendet werden, die wegen ihres Flammpunktes die Kriterien der Klasse 3 erfüllen, müssen durch eine geeignete Einrichtung den unmittelbaren Flammendurchschlag in den Tank verhindern, oder ...

Ergänzung:

Wenn der Schutz aus einem geeigneten Flammensieb oder einer geeigneten Flammendurchschlagsicherung besteht, muss diese(s) so nahe wie möglich am Tankkörper oder am Tankkörperabteil angeordnet sein. Wenn der Tank aus mehreren Abteilen besteht, muss jedes Abteil getrennt geschützt werden.

6.8.3.2.3

Die innere Absperrung für alle Öffnungen für das Füllen und alle Öffnungen für das Entleeren der Tanks

| mit einem Fassungsraum über 1m³
zur Beförderung verflüssigter entzündbarer und/oder giftiger Gase müssen schnellschließend sein und sich bei einem ungewollten Verschieben des Tanks oder einem Brand automatisch schließen.

Das Schließen der inneren Absperreinrichtung muss auch fernbedienbar sein.

Ausnahme nur ADR für festverbundene Tanks

Jedoch darf an Tanks zur Beförderung verflüssigter nicht giftiger entzündbarer Gase ausschließlich bei Öffnungen für das Füllen, die in die Dampfphase des Tanks führen die innere Absperreinrichtung mit Fernbedienung durch ein Rückschlagventil ersetzt werden. Das Rückschlagventil muss im Inneren des Tanks angeordnet sein, federbelastet sein, so dass sich das Ventil schließt, wenn der Druck in der Füllleitung kleiner oder dem Druck im Tank ist, und mit einer geeigneten Dichtung ausgerüstet sein.

Unterscheidung zwischen innenliegendem Absperrventil und einem innenliegenden Rückschlagventil
Dichtwirkung des Rückschlagventils ist zunächst geringer.
Abweichende Regelung für Tankfahrzeuge im ADR für ganz bestimmte Stoffe.

Teil 8

Übersicht über die Änderungen im Teil 8

- Änderungen der Ausrüstungsvorschriften in Anpassung an die schriftlichen Weisungen
- Überarbeitung des Kapitels 8.2 mit dem Schwerpunkt einer neuen ADR-Bescheinigung

8.1.4.3 Die Löschmittel müssen für die Verwendung auf einem Fahrzeug geeignet sein und die entsprechenden Anforderungen der Norm EN 3 Tragbare Feuerlöscher Teile 7 (EN 7-1:1996 + A1:2007) erfüllen

Teil 8

Wesentlichen Inhalte für die Änderungen der Schulung des Fahrzeugführers

- Beschränkte Lehrgänge für bestimmte Klassen oder eine Klasse können durch eine zuständige Behörde genehmigt werden. Dies gilt für Basiskurs und Aufbaukurs Tank.
- Sprache der ADR-Bescheinigung:
Sprache des ausstellenden Staates ist ausschlaggebend.
Wenn diese jedoch nicht Englisch, Französisch oder Deutsch ist, dann zusätzlich in einer dieser Sprachen.
- Ausbildungsthemen: Aufnahme neue schriftlichen Weisungen und die Security-Vorschriften
- Auffrischungsschulung gibt es aber nicht bezogen auf bestimmte Klassen
- Prüfung darf aber auf die Inhalte des eingeschränkten Basiskurses verkürzt werden.

- Auffrischungsschulung folgende Möglichkeiten der Dauer:
 - ✓ Bei Mehrzweckkursen mindestens 2 Tage
 - ✓ Bei Einzelkursen mindestens die Hälfte der Dauer der entsprechenden Erstschulung des Basiskurses oder Erstschulung des Aufbaukurses.
 - ✓ Möglichkeit eine Auffrischungsschulung und Prüfung durch einen Basiskurs und Basisprüfung zu ersetzen ist möglich.

Teil 8

Wesentlichen Inhalte für die Änderungen für Schulung des Fahrzeugführers

- Einführung einer neuen Bescheinigung in dem sogenannten Scheckkartenformat (nach ISO 7810:2003 ID 1) mit Bild wie den EU-Führerschein, fälschungserschwerenden Merkmalen, einer Neuausstellung nach 5 Jahren und der Vorgabe für die ADR-Staaten diese Bescheinigung zu verwenden.
- Eine Mindestgröße wurde jedoch nicht festgelegt.
- Übergangsregelung bis 31.12.2012 zur Ausstellung derzeitiger Bescheinigungen.
- Die Gültigkeitsdauer einer Schulungsbescheinigung beginnt mit der Basisprüfung oder gleichzeitigen Prüfung mit Aufbaukursen.
- Falls Aufbaukurse im Anschluss an eine Basisprüfung gemacht werden, verlängert sich die Gültigkeitsdauer nicht sondern wird an das Datum der Basisprüfung angepasst.

Teil 8

ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer



1. Bescheinigungsnummer
2. Nachname
3. Vorname(n)
4. Geburtsdatum
5. Nationalität
6. Unterschrift des Fahrzeugführers
7. Ausstellende Behörde
8. Gültig bis:

Gültig für Klasse(n) oder UN-
Nummern

Tanks	Ausgenommen Tanks
-------	----------------------

9. (Klasse oder UN-Nummer(n))	10. (Klasse oder UN-Nummer(n))
----------------------------------	-----------------------------------